Zweite Satzung vom 16. Dezember 2021 zur Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Wallfahrtsstadt Kevelaer vom 20.12.2019

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), beide Gesetze in ihrer zurzeit geltenden Fassung, und des § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kevelaer vom 18.12.2002, hat der Rat der Wallfahrtsstadt Kevelaer in seiner Sitzung am 15. Dezember 2021 folgende Zweite Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Wallfahrtsstadt Kevelaer beschlossen:

Artikel I

- § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich:
- bei vierzehntägiger Entleerung der grauen Abfallbehälter gemäß § 16 Abs. 1 a der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kevelaer und vierwöchentlicher Entleerung der grünen Abfallbehälter gemäß § 16 Abs. 1 b der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kevelaer
 - a) <u>Grundgebühr</u> für einen grauen Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 80 l und einen grünen Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen bis zu 240 l bzw. für das entsprechende Volumen an grauen und grünen Abfallsäcken 84,50 £
 - b) Grundgebühr für einen grauen Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l und einen grünen Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen bis zu 240 l bzw. für das entsprechende Volumen an grauen und grünen Abfallsäcken
 - c) Grundgebühr für einen grauen Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l und einen grünen Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen bis zu 240 l bzw. für das entsprechende Volumen an grauen und grünen Abfallsäcken
 - d) Personengebühr je Person / EGW

28,30€

2. <u>Gefäßgebühr</u> bei wöchentlicher Entleerung der grauen Abfallbehälter gemäß § 16 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kevelaer und vierwöchentlicher Entleerung der grünen Abfallbehälter gemäß § 16 Abs. 1 b der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kevelaer für einen grauen und einen grünen Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von jeweils

770 l	2.168,00 €
1100 l	3.097,00 €
16000 l	45.053,00 €

3. <u>Gefäßgebühr</u> bei vierzehntägiger Entleerung der grauen Abfallbehälter gemäß § 16 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kevelaer und vierwöchentlicher Entleerung der grünen Abfallbehälter gemäß § 16 Abs. 1 b der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kevelaer für einen grauen und einen grünen Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von jeweils

770 l	1.084,00 €
1100	1.548,50 €
16000 l	22.526,50 €

4. <u>Gefäßgebühr</u> bei vierwöchentlicher Entleerung der grauen Abfallbehälter gemäß § 16 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kevelaer und vierwöchentlicher Entleerung der grünen Abfallbehälter gemäß § 16 Abs. 1 b der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kevelaer für einen grauen und einen grünen Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von jeweils

770 l	542,00 €
1100 l	774,25 €
16000 l	11.263,25 €

- 5. <u>Gefäßgebühr</u> bei vierwöchentlicher Leerung für den nach § 11 Abs. 4 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kevelaer zusätzlich zur Verfügung gestellten Gefäßraum der grünen Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l 20,00 €
- 6. <u>Gefäßgebühr</u> bei vierzehntägiger Entleerung der braunen Abfallbehälter gemäß § 16 Abs. 1 c der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kevelaer

a)	mit einem Fassungsvermögen von 120 l	77,20 €
b)	mit einem Fassungsvermögen von 240 l	118,90 €

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Kevelaer, 16. Dezember 2021

gez. Dr. Dominik Pichler Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Zweite Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Wallfahrtsstadt Kevelaer vom 20. Dezember 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kevelaer, den 16. Dezember 2021

Der Bürgermeister gez.

Dr. Dominik Pichler